

# Allgemeine Bedingungen für den Fahrradschutz (AVF)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

## § 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten Nutzung.

(2) Kombiteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Fahrräder, die gewerblich oder beruflich genutzt werden, sind nicht Vertragsgegenstand. Im Diebstahlschutz sind ausschließlich Fahrräder mit einem Kaufpreis inklusive Schloss bis 1.500 Euro, im Komplettenschutz ausschließlich Fahrräder mit einem Kaufpreis inklusive Schloss bis 3.000 Euro versicherbar. Bei gebrauchten Fahrrädern gilt der ursprünglich für die Anschaffung des neuen Rads gezahlte Kaufpreis als Bezugsgröße. Fahrräder, die den jeweiligen Maximalkaufpreis übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

## § 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsantrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt bestimmt:

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sachen erforderlich werden.

(2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:

- Fahrlässigkeit
- unsachgemäße Handhabung
- Vandalismus
- Unfall
- Fall, Sturz
- Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung)
- höhere Gewalt.

(3) Diebstahlschutz

Der Versicherer leistet Ersatz für die Wiederbeschaffung der Sache bzw. fest mit der Sache verbundener Teile bei Diebstahl, soweit die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.

(4) Entschädigung wird nicht geleistet für Schäden durch von außen auf die Sache einwirkende zufällige Ereignisse, z. B. Blitzschlag, Explosion oder Brand; die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsmäßigen Gebrauch; die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings und Wettkämpfen entstehen; die durch Kernenergie, Erdbeben, Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen entstehen.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

## § 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Verkaufspreis/Zeitwert (inkl. Schloss) der versicherten Sache abzüglich einer Selbstbeteiligung – soweit vereinbart – begrenzt, besteht jedoch pro Schadenfall maximal in Höhe des im Versicherungsschein genannten Höchstentschädigungsbetrags.

(2) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten).

(3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Reparaturkostensersatz bei Fahrraddefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparaturmeldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Schadeneintritt. Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 150 Euro übersteigen, ist vor Reparaturausführung ein Kostenvorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Zusätzlich sind bei Vandalismus der Nachweis über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie bei Unfall ein Unfallbericht einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Ankündigung in Form einer Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(5) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(6) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Neukaufbeteiligung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat seit Schadeneintritt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergehende Einreichung eines Kostenvorschlags entscheiden und eine Neukaufbeteiligung zahlen.

(7) Der Versicherungsnehmer hat die Neukaufbeteiligung innerhalb von 1 Monat nach Zusage einer Neukaufbeteiligung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraums hat er die Daten der neuen Sache an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Neukaufbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für die Reparaturkostenerstattung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt eine neue sechsmonatige Wartezeit, für die Neukaufbeteiligungsberechnung ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(8) Bei Diebstahl der versicherten Sache leistet der Versicherer Ersatz in Form eines neuen Fahrrads der gleichen Art, das von einem WERTGARANTIE Fachhändler ausgeliefert wird. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die zu ersetzenden Teile.

(9) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei Diebstahl/Teilediebstahl/Vandalismus sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei sowie der Originalrechnung für die Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl/Teilediebstahl/Vandalismus; bei Diebstahl/Teilediebstahl zusätzlich die Einreichung des Diebstahlberichts und der Diebstahlmeldung in vorbenannter Frist. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Fahrrad wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(10) Innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl hat der Versicherungsnehmer die Daten der neuen Sache an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Entschädigungsleistung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten.

(11) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefundene Sache zu übernehmen.

(12) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als 1 Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagzahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrags verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

## § 4 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland, bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 6 Wochen, weltweit.

## § 5 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligung, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

## § 6 Anpassung des Beitrags

(1) Die Prämie kann erhöht und muss gesenkt werden, wenn sich die tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft, Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tariflöhne und -gehälter des Statistischen Bundesamtes im Bereich „Handel: Instandhaltung, Reparaturen von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“ seit der letzten Prämientariffestsetzung geändert haben. Der Beitrag kann bis zur durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Bezugsgröße erhöht oder er muss bis zur prozentualen Senkung der Bezugsgröße gesenkt werden.

(2) Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.

(3) Eine Erhöhung der Prämie darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung für neue Verträge geltenden Prämienatz nicht übersteigen.

(4) Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

## § 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt; bei Neanschaffung gemäß § 3 Abs. 7, 8.

(2) Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – frühestens nach 12 Monaten.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch den Versicherungsnehmer telefonisch oder in Textform gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Versicherer bedarf der Textform.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie an den Versicherer.

(5) Nach Auszahlung der Neukaufbeteiligung – anstelle der Reparaturkostenerstattung – und nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen oder ausgelieferten neuen Fahrrad weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt nach Auszahlung ein Jahr.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags durch den Erwerber aus.

## § 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

## § 9 Schlussbestimmung

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(4) Es gilt deutsches Recht.

## ➔ WERTGARANTIE

WERTGARANTIE Technische Versicherung AG  
Postfach 64 29 | 30064 Hannover  
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover  
Tel: 01804 900123 (20 ct/Anruf, a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend)  
Tel: 0511 3032-306 | Fax: 0511 3032-406  
fahrradteam@wertgarantie.de | www.wertgarantie.de